

# **Satzung des VfB Fanclub „Bermuda Schwoiga e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.November 2017 in Schwaikheim.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 06.März 2018.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.August 2024.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart

unter der Registriernummer VR 723461 am 11.09.2024.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bermuda Schwoiga e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 71409 Schwaikheim, Tribergle 18 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung des VfB Stuttgart 1893 e.V. um eine Steigerung des sportlichen Erfolges herbeizuführen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des VfB Stuttgart 1893 e.V.
  - b) Förderung des Gemeinschaftsgefühls
  - c) Fairen und respektvollen Umgang
  - d) Null Toleranz bei Diskriminierung

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Annahme des schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Für Schäden, die von Mitgliedern bei der Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Für den unberechtigten Weiterverkauf von Tickets, die über den Verein für ein Spiel des VfB Stuttgart 1893 e.V. erworben worden sind, kann das Mitglied in vollem Umfang haftbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Strafen, die der Verein Bermuda Schwoiga e.V. vom VfB Stuttgart 1893 e.V. erhält.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung (ordentlich / außerordentlich) ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungskonform eingeladen wird; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen (Vorstandssitzung).
5. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
6. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren.
7. Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung Beisitzer mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 2 Jahre.

## § 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerstiftung Schwaikheim, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen zum Umwelt- und Landschaftsschutz zu verwenden.

Schwaikheim 23.08.2024

Ort, Datum und Unterschriften

